

Sozialfond der ÖH FH St. Pölten

1. Voraussetzungen

1.1 Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterstützung durch die HochschülerInnenschaft an der Fachhochschule St. Pölten (im Folgenden: ÖH FH St. Pölten), sind:

- a) der bzw. die Studierende betreibt ein Studium an der: Fachhochschule St. Pölten. Ausgenommen sind Studierende im ersten und zweiten Studiensemester.
- b) der bzw. die Studierende befindet sich im Sinne dieser Richtlinien in einer sozialen Notlage, welche die Weiterführung des Studiums gefährdet. Die Bedürftigkeit ergibt sich individuell aus den persönlichen Umständen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin. Förderungsleistungen des Sozialfonds werden gewährt für: i) Miete, ii) Sozialversicherung, iii) Beiträge zum Lebensunterhalt, iv) Lern- und Arbeitsmittel, v) die individuelle Verbesserung des Lernumfeldes des Antragstellers bzw. der Antragstellerin. In speziellen Härtefällen kann teilweise auf die Einhaltung der Richtlinien verzichtet werden.
- c) der bzw. die Studierende kann einen im Sinne dieser Richtlinien ausreichenden Studienerfolg nachweisen
- d) der bzw. die Studierende kann Förderungsleistungen des Sozialfonds nur dann erhalten, wenn andere staatliche oder private Förderungsleistungen nicht oder nicht hinreichend gewährt werden.

Ausnahmen, welche die Auszahlung des Sozialfonds nicht negativ beeinflussen sind: Studienbeihilfe oder Selbsterhalterstipendium, Studienabschlussstipendium, Wohnbeihilfe, Wohnzuschuss, Familienbeihilfe, Pflegegeld, Pensionen.

1.2 Auf die Gewährung von Unterstützung durch die ÖH FH St. Pölten besteht keinesfalls ein Rechtsanspruch.

- 1.3 Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss glaubhaft machen können, dass der Eintritt des Ereignisses, welches die finanzielle Notlage verursacht hat, nicht länger als 6 Monate zurück liegt und es auf Grund der derzeitigen Situation nicht möglich ist, diese zu verbessern.
- 1.4 Ein ausreichender Studienerfolg im Sinne dieser Richtlinien liegt vor, wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin innerhalb der beiden vorangegangenen Semester (=erstes Studienjahr) an der FH St. Pölten, Prüfungen im Ausmaß von mindestens 15 ECTS abgelegt hat. Wahlweise können auch das laufende und das vorangegangene Semester als Zeitraum für den Nachweis des Studienerfolgs herangezogen werden, wenn ansonsten der Erfolg nicht vorläge. Semester in denen eine Beurlaubung vorlag, werden nicht berücksichtigt.

Gründe für einen unter diesen Vorgaben liegenden Studienerfolg, wie z.B. Mutterschutz, Kindererziehungszeiten, Krankheit, glaubwürdig gemachte Pflege von Angehörigen, eine den Studienfortschritt hemmende Behinderung oder andere unabwendbare Gründe können berücksichtigt werden und haben einen Entfall des Nachweises der ECTS Punkte zur Folge.

2. Antragsstellung und Verfahren

- 2.1 Ansuchen auf Unterstützungen aus dem Sozialtopf können von den Studierenden im Sozialreferat der ÖH FH St. Pölten gestellt werden. (Schriftlich od. E-Mail)
- 2.2 Die Prüfung von Anträgen findet im Wintersemester von 1. September bis 31. Januar und im Sommersemester von 1. März bis 30. Juni statt.
- 2.3 Es ist nur eine Förderung pro Person und Studienjahr in Höhe der Studiengebühren möglich
- 2.4 Das Ansuchen ist mittels des von der ÖH FH St. Pölten zur Verfügung gestellten Formulars zu stellen. Dieses ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen

Folgende Unterlagen sind vollständig und aktuell beizulegen:

- Inskriptionsbestätigung
- Studienerfolgsnachweis
- Positiver bzw. negativer Bescheid der Studienbeihilfenbehörde
- Weitere Belege der Notlage (Mahnungen, Rechnungen, Mietrückstände, ärztl. Bestätigungen, etc.)
- Antragsformular

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin ist verpflichtet, dem Sozialfonds gegenüber alle geforderten Angaben zur sozialen Situation nach bestem Wissen und Gewissen zu machen und die geforderten Nachweise zu erbringen. Falsche Angaben führen zum sofortigen Entzug und zur sofortigen Rückforderung sämtlicher Förderungsleistungen des Sozialfonds. Wir behalten uns vor weitere Unterlagen jederzeit, zur Überprüfung der Notlage einzufordern.

- 2.5 Nach der Antragstellung wird der Antragsteller bzw. die Antragstellerin vom Sozialreferat verständigt. Hierbei wird ein Termin für ein persönliches Gespräch ausgemacht, um die Situation persönlich zu besprechen. Erst danach wird über den Antrag binnen vier Wochen entschieden.